

VERTRAG LISSABON

von



Die Grünen | EFA
im Europäischen Parlament



eine Broschüre der Europagruppe GRÜNE

VERTRAG

LISSABON

von



Liebe Leserin, lieber Leser,

vor einem Jahr in der Nacht zum 1. Dezember 2009 wurde ein neues Kapitel der Geschichte der europäischen Einigung aufgeschlagen. Doch kündeten weder große Feierlichkeiten noch Staatsakte vom Inkrafttreten des „Vertrags von Lissabon“. Es endete ein über zehn Jahre langer, von vielen Rückschlägen gezeichneter Prozess hin zu einer transparenteren, bürgernäheren Europäischen Union.

Konnte man auch den Eindruck bekommen, die EU habe sich da mit letzter Kraft über die Ziellinie gerettet, in der Sache war es ein großer Fortschritt. Erstmals in der Geschichte unseres Kontinents mit seiner wechselvollen Vergangenheit verständigten sich die „Völker Europas“ auf eine rechtsverbindliche Grundrechtecharta. Die Bürgerinnen und Bürger können in Zukunft mit Hilfe der neugeschaffenen „Bürgerinitiative“ ein direktes Wort

„in Europa“ mitreden. Das Europäische Parlament erhält mehr Mitspracherechte gegenüber der Europäischen Kommission und Rat der EU. Die Steuermittel für die milliardenschweren Agrarausgaben werden zukünftig ebenso wenig alleine in Hinterzimmerrunden zwischen den Regierungen der Mitgliedsstaaten verhandelt werden können, wie Fragen der Innen- und Rechtspolitik.

Wir Grüne waren von Anfang an für eine weitere Vertiefung der Europäischen Union, die die europäische Integration nicht eben nur als grenzfreien Binnenmarkt versteht, sondern sich auf die Werte der Menschenwür-

de, Freiheit, Gleichheit und Solidarität stützt und ein politisches Gleichgewicht setzt. So war es der grüne Außenminister Joschka Fischer und die Grüne Fraktion im Europäischen Parlament, die Initiativen für einen Europäischen Konvent ergriffen haben, der dann später den Grundstein für den heutigen „Vertrag von Lissabon“ legte.

Trotz der vielen Rückschläge, die den Ratifizierungsprozess in einigen Mitgliedsstaaten immer wieder zurückwarfen und 2005 nach verlorenen Referenden in Frankreich und den Niederlanden zwischenzeitlich gar zum Erliegen gebracht haben, war es unserer Ansicht nach die richtige Ent-



1952 Pariser Vertrag
Europäische Gemeinschaft
für Kohle und Stahl

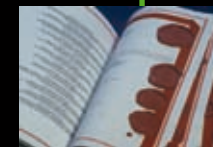


1957 Römische Verträge
Europäische Wirtschafts-
gemeinschaft, Euratom

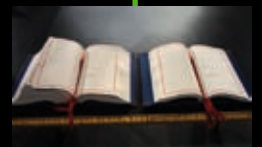
Der Weg bis Lissabon...



1992 Maastrichter Vertrag



1997 Amsterdamer Vertrag



2001 Vertrag von Nizza

scheidung, das Projekt im Rahmen des „Vertrags von Lissabon“ fortzuführen.

Wir Grüne hätten uns an vielen Stellen einen einfacheren und „Grüneren“ Vertrag gewünscht. Noch immer gibt es Politikbereiche, in denen vor allem die Mitgliedsstaaten die europäische Politik bestimmen und die nationalen Einzelinteressen europäische Lösungen oftmals blockieren. Mit EURATOM hat die Risikotechnologie Atomkraft auch nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon noch immer eine ungerechtfertigte Sonderstellung. Die Debatte über eine europäische Wirtschaftsregierung zeigt, dass in diesem Bereich über „Lissabon“ hinaus füh-

rende Integrationsschritte notwendig sind. Schließlich bringt der Lissabonner Vertrag leider keine substanziellen Verbesserungen in der Wirtschafts- und Sozialpolitik. So lange in einem freien, europäischen Binnenmarkt keine verbindlichen europäischen Standards in der Sozial-, Wirtschafts- und Steuerpolitik existieren, bleibt die europäische Integration unvollständig.

Gewiss, der Lissabon-Vertrag ist nicht die finale Vertragsgrundlage für die Europäische Union. Wir akzeptieren aber, dass in solch einem Prozess alle Seiten Kompromisse eingehen müssen, solange die Grundrichtung stimmt, und diese heißt unzweifelhaft, dass die

Europäische Union demokratischer und transparenter geworden ist. Der Vertrag von Lissabon ist ein wichtiger Schritt hin zu unserem Langfrist-Ziel einer echten Europäischen Verfassung.

Der in Kraft getretene Vertrag muss nun mit Leben gefüllt werden. Das schließt erhebliches Machtgerangel zwischen europäischen Institutionen sowie Mitgliedsländern ein. Das Veto des Europäischen Parlaments zum so genannten SWIFT-Abkommen zur Weitergabe von Bankdaten von EU-Bürgern an die USA zeigte aber bereits, dass sich die Spielregeln der Macht auf europäischer Ebene in Richtung mehr Demokratie verändern.

Dieser Reader soll Ihnen eine Übersicht geben, welche Veränderungen und neuen Rechte der „Vertrag von Lissabon“ mit sich bringt und zeigen, wie Sie davon Gebrauch machen können. Und vielleicht fühlen Sie sich nach seiner Lektüre ja auch ermutigt, sich selbst aktiv(er) in die Gestaltung der Zukunft Europas einzubringen.



Sprecher der Europagruppe GRÜNE
im Europäischen Parlament



29. Oktober 2004
Unterzeichnung des
Verfassungsvertrags



Mai/Juni 2005
Ablehnende Referenden
in Frankreich und den
Niederlanden

Vertrag von Lissabon

13. Dezember 2007
Unterzeichnung durch
27 Mitgliedsstaaten

bis 2009
Annahme durch die Parlamente
der EU-Mitgliedsstaaten, zweites
Referendum in Irland im Oktober

Dezember 2009
der Vertrag von Lissabon
tritt in Kraft



Inhalt

2 Vorwort

8 Rechtsverbindlich:
die Grundrechtecharta der Europäischen Union

14 Mitreden in Europa:
die Europäische Bürgerinitiative

18 Mehr Macht für die Bürgerinnen und Bürger der EU:
das Europäische Parlament

26 Endlich mehr Transparenz
im Rat der Europäischen Union

30 Mehr Europa in den Hauptstädten, mehr Demokratie in der EU:
Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten

36 Nützliche Links

Rechtsverbindlich: die Grundrechtecharta der Europäischen Union



Im Juni 1999 ergriff die rot-grüne Bundesregierung im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft die Initiative für die Erarbeitung einer Charta der Europäischen Grundrechte. Wurde damals noch bewusst offen gelassen, ob das ausgearbeitete Vertragswerk am Ende nur feierlich proklamiert werden sollte oder aber rechtsverbindlichen Charakter erhalten sollte, ist die EU-Grundrechtecharta durch einen entsprechenden Verweis im Vertrag von Lissabon heute fester Bestandteil der Europäischen Verträge.

Auch Umwelt- oder Verbraucherschutz sind Gegenstand der Grundrechtecharta.

Aber nicht nur das Werk als solches ist ein Meilenstein in der Geschichte der europäischen Integration, sondern auch seine Entstehung. Sie wurde nicht in Hinterzimmern ausgeklüngelt, sondern von Mitgliedern aus Regierungen und Parlamenten aller damaligen EU-Mitgliedsstaaten sowie VertreterInnen von Europäischem Parlament und Europäischer Kommission ausgearbeitet, die von BeobachterInnen des Europäischen Gerichtshofs und anderer Gremien sowie unabhängigen ExpertInnen unterstützt wurden.

Nach neun Monaten Beratung wurde die „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ auf dem EU-Gipfel in Nizza 2000 feierlich proklamiert. Trotzdem dauerte es fast auf den Tag genau neun Jahre, bis sie mit dem Vertrag von Lissabon ihre Wirkung entfalten konnte. Zwar findet sich die Charta nicht selbst im Vertragstext wieder, jedoch erhält sie ihre Rechtsverbindlichkeit durch einen Verweis in Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union. Den Rahmen für die EU-Grundrechtecharta bildet die Europäische Menschenrechtskonvention.

In 54 Artikeln, verteilt auf sechs Einzelkapitel, und einer vorangestellten Präambel manifestiert die EU-Grundrechtecharta die Rechte der im Gebiet der Europäischen Union lebenden Menschen und verleiht jedem Einzelnen individuelle Rechte gegenüber den Europäischen Institutionen.

In ihr sind nicht nur die klassischen Grundrechte, wie die Würde des Menschen, das Verbot der Todesstrafe, das Verbot der Folter, die Garantie der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie die Gleichstellung von Männern und Frauen festgeschrieben, sondern auch zum Beispiel der Schutz vor altersbezogener Diskriminierung. So wie die EU nach außen die Achtung der Menschenrechte vertritt, so sollen diese also auch

Sechs Kapitel für die Rechte der Menschen in der EU

in ihren eigenen Institutionen und Mitgliedsstaaten zur Geltung kommen. So kann die EU auch ein deutliches Signal an Drittländer senden, wenn sie mit Blick auf die Grundrechte selbst glaubwürdig und kohärent auftritt.

Neben diesen Regelungen, die für eine Grundrechtecharta vielleicht nahe liegend erscheinen und von denen sich auch in den nationalen Verfassungen viele wiederfinden, gibt die EU-Grundrechtecharta aber auch Rechtssicherheit bei EU-spezifischen Problemen.

Sie bestätigt die in früheren Verträgen eingeführte Unionsbürgerschaft sowie die sich daraus ergebenden Rechte, wie das Recht, an Wahlen zum Europäischen Parlament aktiv teilzunehmen oder sich für ein Abgeordnetenmandat nominieren zu lassen.

Viel wichtiger und grundlegender für den Alltag dürfte jedoch das in Artikel 45 garantierte Recht sein, sich als BürgerIn der EU in ihrem Hoheitsgebiet frei zu bewegen und aufzuhalten zu können. Wer hätte beim Fall des „Eisernen Vorhangs“ vor gerade einmal 20 Jahren so etwas für möglich gehalten?

Die EU-Grundrechtecharta schützt aber beispielsweise auch personenbezogene Daten. Mit diesen Bestimmungen zum Datenschutz in der EU geht die Charta über die Regelungen im deutschen Grundgesetz zum Schutz des Einzelnen hinaus. Ähnliche Regelungen finden sich beispielsweise

für den Umwelt- oder auch Verbraucherschutz. Generell beschränkt sich die Grundrechtecharta nicht auf die politischen oder Bürgerrechte, sondern deckt auch soziale Rechte der Arbeitnehmer oder andere Gebiete, wie zum Beispiel das Recht auf ordnungsgemäße Verwaltung, ab.



Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union - Überblick

Kapitel I: Würde

Würde des Menschen, Recht auf Leben, Recht auf Unversehrtheit, Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit

Kapitel II: Freiheiten

Recht auf Freiheit und Sicherheit, Achtung des Privat- und Familienlebens, Schutz personenbezogener Daten, Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Recht auf Bildung, Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten, unternehmerische Freiheit, Eigentumsrecht, Asylrecht, Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung

Kapitel III: Gleichheit

Gleichheit vor dem Gesetz, Nichtdiskriminierung, Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprache, Gleichheit von Männern und Frauen, Recht des Kindes, Rechte älterer Menschen, Integration von Menschen mit Behinderung

Kapitel IV: Solidarität

Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen, Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen, Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst, Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen, Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz, Familien- und Berufsleben, soziale Sicherheit und soziale Unterstützung, Gesundheitsschutz, Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, Umweltschutz, Verbraucherschutz

Kapitel V: Bürgerrechte

aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, Recht auf eine gute Verwaltung, Recht auf Zugang zu Dokumenten, der Europäische Bürgerbeauftragte, Petitionsrecht, Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit, diplomatischer und konsularischer Schutz

Kapitel VI: Justizielle Rechte

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte, Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen, Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden

Kapitel VII: Allgemeine Bestimmungen

So wie die EU-Grundrechtecharta eine Art Dach über den Verfassungen der EU-Mitgliedsstaaten bildet, so endet ihre Anwendbarkeit auch an gewissen Grenzen. EinE BürgerIn kann sich nur dann darauf berufen, wenn es um eine Angelegenheit geht, die die Institutionen der Europäischen Union selbst betrifft, wie das Europäische Parlament, die EU-Kommission oder auch die Agenturen der EU. Die in der Charta verankerten sozialen Grundrechte sind beispielsweise oft nicht einklagbar, weil die EU hierfür keine formale Zuständigkeit besitzt.

Gültigkeitsbereich

Bindenden Charakter hat die Charta aber auch für das Handeln (fast) aller EU-Mitgliedsstaaten, wenn sie EU-Recht anwenden (zum Beispiel bei der Vergabe von EU-Fördermitteln). Lediglich Großbritannien, Polen und die Tschechische Republik bestehen auf Ausnahmeregelungen. Dennoch hat die Grundrechtecharta auch für Bürgerinnen und Bürger dieser drei Länder gegenüber den Einrichtungen der Europäischen Union Gültigkeit.

Mitreden in Europa: Europäische Bürgerinitiative

Demokratie lebt vom Einmischen und Mitgestalten – auch in Europa. Denn damit sich Tschechen, Spanier, Deutsche und Finnen auch als Europäerinnen und Europäer fühlen, müssen sie das Recht erhalten, direkt an ihrem Europa mitzuwirken. Wir Grüne haben uns deshalb im Verfassungsprozess für mehr partizipative Demokratie in der Europäischen Union stark gemacht. Das Ergebnis: die Europäische Bürgerinitiative.



Europäische Bürgerinitiative

Wenn Bürgerinnen und Bürger zu einem bestimmten Thema im Kompetenzbereich der EU einen europäischen Rechtsakt für nötig halten, können sie dazu eine Initiative starten. Sammeln sie mindestens eine Million Unterschriften aus mehreren Mitgliedsstaaten, können sie die Europäische Kommission auffordern, dieses Thema auf die Tagesordnung zu setzen.

Erstmalig können sich die Bürgerinnen und Bürger der EU also direkt

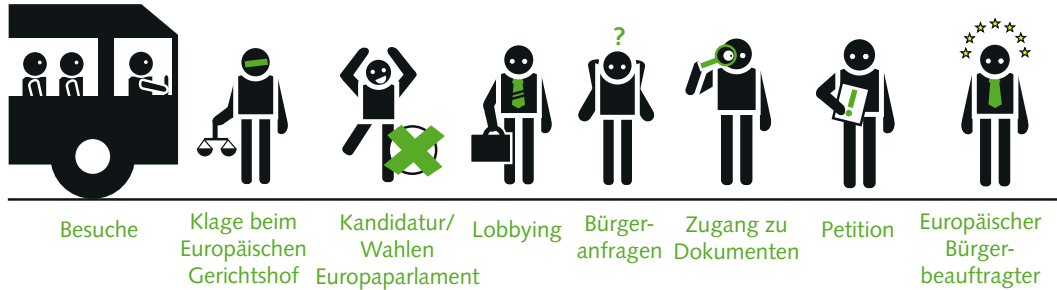
an der europäischen Rechtssetzung beteiligen, indem sie auf Probleme aufmerksam machen. Leider ist die Europäische Bürgerinitiative jedoch keine bindende Gesetzesinitiative. Wir Grüne begrüßen weiterhin die Einführung europaweiter Referenden, sehen die Bürgerinitiative aber als einen wichtigen Schritt: Sie kann dazu beitragen, politische Debatten über die nationalen Grenzen zu tragen und mit europaweiten Diskursen auch eine europäische Öffentlichkeit zu schaffen.

Ab 2012 ist die Bürgerinitiative einsatzbereit, denn dann sind alle rechtlichen Voraussetzungen auf europäischer und nationaler Ebene geschaffen. Wir Grüne sind überzeugt: Die Bürgerinitiative wird nur dann ein glaubwürdiges Instrument, wenn sie unbürokratisch, einfach und wirkungsvoll ausgestal-

tet ist, keine zu hohen Hürden für die Beteiligung setzt und schließlich muss sie finanzierbar sein. Deswegen haben wir über das Europäische Parlament den von Kommission und Rat geplanten bürokratischen Hindernisparcours verhindert, den diese aus der Unterschriftensammlung machen wollten.

2012 einsatzbereit

Grafik 1: Beispiele für Bürgerbeteiligung in der EU



Ein Bürgerausschuss als Initiator

Unstrittig ist, dass das Anliegen einer Initiative im Einklang mit der EU-Grundrechtecharta stehen und in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Kommission fallen muss. Eine Bürgerinitiative kann nicht von Einzelnen, sondern nur von einem Bürgerausschuss eingereicht werden. Dieser besteht aus mindestens sieben Personen aus sieben verschiedenen Mitgliedsstaaten. Aus ebenso vielen Mitgliedsstaaten müssen später auch die Unterschriften gesammelt werden. Der Bürgerausschuss, den es in ähnlicher Form auch beispielsweise in der Schweiz gibt, soll undurchdachte „Schnellschüsse“ verhindern und gewährleisten, dass nur solche Initiativen eingereicht werden, die zumindest eine gewisse Chance auf Erfolg haben. Die EU-Kommission prüft diese Formalia direkt zu Beginn der Registrierung.

Die wichtigsten Eckdaten

Im Erfolgsfall: Öffentliche Anhörung und Mehr

Die Kommission ist zwar nicht dazu verpflichtet, zu jeder Initiative einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, die die Eine-Million-Schwelle überschritten hat. Für die politische Agenda haben Initiativen trotzdem Folgen. Denn die Organisatoren bekommen das Recht auf eine öffentliche Anhörung im Europäischen Parlament, in der sie ihre Anliegen und Forderungen direkt mit der Kommission und Europaabgeordneten diskutieren können.

Unterschriften und Datenschutz

Unterschriften können grundsätzlich online und auf Papier gesammelt werden. Für die Online-Sammlung stellt die EU-Kommission kostenfrei eine Open-Source-Software zur Verfügung. Damit die Unterschriften am Ende überprüft werden können, müssen die Unterzeichner auch persönliche Daten wie Name, Adresse und Geburtsdatum angeben. In vielen Ländern, wie beispielsweise in Österreich, wird auch die Personalausweisnummer verlangt. Deutschland und acht weitere Länder kommen auch ohne derart sensible Daten aus.

Die wichtigsten Eckdaten

Mindestzahl von Mitgliedsstaaten

Der Vertrag von Lissabon besagt nur vage, dass die Million Unterschriften aus einer „erheblichen Anzahl von Mitgliedsstaaten“ kommen müssen. Um sicherzustellen, dass nicht nur Großorganisationen das neue Instrument nutzen, sondern eine wirkliche europäische Zivilgesellschaft entstehen kann, haben wir Grüne uns für möglichst faire finanzielle und organisatorische Hürden eingesetzt. So müssen nun die eine Million Unterschriften mindestens aus einem Viertel der Mitgliedsländer (derzeit sieben) stammen. Dabei müssen jeweils nationale Quoren erfüllt werden. Die Mindestzahl der Unterstützer pro Land reicht von 3.750 im kleinsten EU-Land Malta bis 74.250 im bevölkerungsreichen Deutschland.

Mehr Macht für die Repräsentanz der Bürgerinnen und Bürger in der EU: das Europäische Parlament

Seit 1979 stimmen die Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union alle fünf Jahre über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments ab. Und noch immer behaupten Spötter, dass das Parlament mit seinen Abgeordneten viel tagen und beraten würde, aber nicht wirklich etwas mitzuentscheiden hätte. Spätestens mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon sollten nun auch die letzten verstanden haben, dass das europäische Rad sich längst weiter gedreht hat,

und zwar zugunsten des Europäischen Parlaments.

Der Kompetenzbereich des Parlaments wurde ausgedehnt, in vielen Politikfeldern können Kommission und Rat nun nicht mehr handeln, ohne dass sie die Zustimmung der Abgeordneten haben. Zudem haben sich die Abgeordneten ein Quasi-Initiativrecht in der Gesetzgebung erstritten und reden ein gehöriges Wort bei der Wahl der EU-Kommission und des/der neuen EU-Außenministers/in mit.

Grafik 2: Wichtige EU-Institutionen und ihre Funktionen nach dem Lissabon-Vertrag

HoheR VertreterIn für Außen- und Sicherheitspolitik

- _für 5 Jahre vom Europäischen Rat ernannt
- _vertritt die EU nach außen
- _leitet die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU
- _leitet den EU-Außenministerrat
- _ist Vize-Präsident der EU-Kommission

Europäischer Rat

Gipfel der EU-Staats- und Regierungschefs

- _tritt vier Mal jährlich zusammen
- _legt politische Leitlinien und Ziele im Konsens fest
- _wählt einen Präsidenten des Europäischen Rats für 2,5 Jahre
- _schlägt Parlament den Kommissionspräsidenten zur Wahl vor und ernennt den Hohen Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik

Rat der EU

Ministerrat der jeweiligen FachministerInnen

- _koordiniert die Zusammenarbeit der EU in allen Politikbereichen.
- _entscheidet über Gesetzesvorschläge der Kommission
- _stellt den Haushalt auf
- _schließt internationale Verträge
- _stimmt ab 2014 in vielen Bereichen nicht mehr einstimmig, sondern mit „doppelter Mehrheit“ ab

Europäisches Parlament

Volksvertretung mit Sitz in Straßburg

- _736 Abgeordnete in länderübergreifenden Fraktionen
- _wählt EU-Kommissionspräsidenten, kann der gesamten Kommission das Misstrauen aussprechen
- _entscheidet bei fast allen Gesetzen mit
- _entscheidet über alle Ausgaben der EU mit (z. B. Agrarbudget, Struktur- und Kohäsionsfonds, Haushalt)

Europäische Kommission

„Regierung“ der EU mit Sitz in Brüssel

- _ein Präsident und je ein Kommissar aus den 27 Mitgliedsländern
- _schlägt Gesetze vor
- _überwacht die Umsetzung der europäischen Gesetze, des Haushaltes und der EU-Programme
- _Präsident wird vom Parlament für fünf Jahre gewählt

Das Europäische Parlament war bisher das wohl einzige demokratische Parlament weltweit, das selbst keine Gesetzesverfahren initiieren konnte, denn dazu berechtigt war lediglich

Endlich ein (Quasi-)Initiativrecht bei Gesetzgebung und Vertragsänderungen

die Europäische Kommission. Formal bleibt dies zwar auch weiterhin bestehen. Aber die gestiegene Macht des Europäischen Parlaments dank des Vertrags von Lissabon (nicht zuletzt bei der Besetzung der EU-Kommission) erlaubte den Parlamentariern nun zumindest einen ersten Schritt in

Richtung eines eigenen Initiativrechts zu gehen: Fordert eine Mehrheit des Europäischen Parlaments die EU-Kommission auf, einen Gesetzesvorschlag zu erarbeiten, muss sie innerhalb von drei Monaten tätig werden. Falls sie beschließt, keinen Gesetzesentwurf vorzulegen, muss sie das begründen. Neu ist außerdem, dass das Europäische Parlament nun erstmals das Initiativrecht hat, zukünftige Vertragsänderungen selbst vorzuschlagen. Bisher spielte das Europäische Parlament bei Änderungen der Verträge unmittelbar keine Rolle. Dies ist eine große Chance, über die Zukunft Europas mitzuentcheiden.

ischen Parlaments zu berücksichtigen, konnte man seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon bereits einmal beobachten. Als die Mitgliedsstaaten und die Kommission das sogenannte SWIFT-Abkommen zur Weitergabe

Was es bedeutet, wenn internationale Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten geschlossen werden, ohne die Interessen des Europä-

Internationale Abkommen nur noch mit dem Parlament



Abstimmungen im Europäischen Parlament in Straßburg

Internationale Abkommen nur noch mit dem Parlament

von Bankdaten von EU-BürgerInnen an die USA zur Terrorbekämpfung durchzocken wollten, verweigerte das Parlament dem bereits unterzeichneten Abkommen seine Zustimmung. Über Monate lag es auf Eis und Nachverhandlungen fanden statt. Erst im Juli 2010 wurde eine neue Fassung von der Parlamentsmehrheit ab-

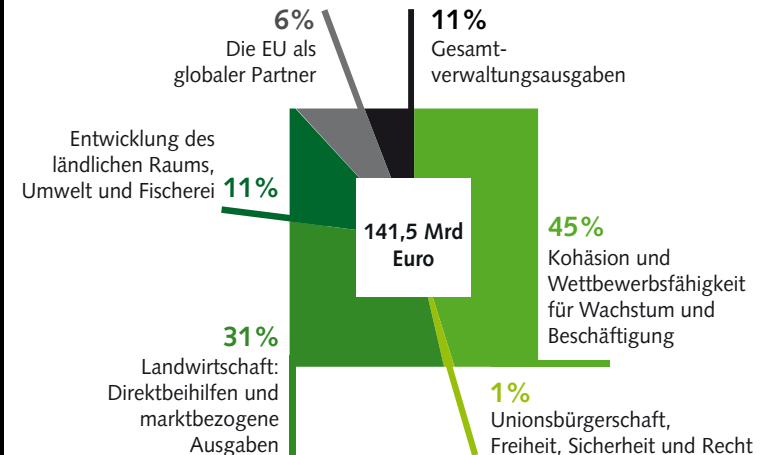
gesegnet und das Abkommen konnte in Kraft treten. Aus Grüner Sicht war zwar auch diese neue Fassung nicht zustimmungsfähig, aber immerhin hat die erste Zurückweisung des SWIFT-Abkommen gezeigt, dass die EU-Kommission und nationale Regierungen nun nicht mehr einfach in Hinterzimmern international verbindliche Abkommen verhandeln können.

Was haben die Gemeinsame Europäische Agrarpolitik, die Europäischen Struktur- und Kohäsionsfonds oder der Haushalt der Europäischen Union gemeinsam? Sie alle gehören zu jenen Politikfeldern, in denen nun nichts mehr ohne das Europäische Parlament geht. Konnte dieses bisher lediglich als Zuschauer am Rand des politischen Spielfelds stehen, um seine Ansichten der EU-Kom-

mission und dem Rat mitzuteilen, so spielt es nun selbst mit. Gerade bei der Agrarpolitik oder den Struktur- und Kohäsionsfonds, in denen es um die Verteilung beträchtlicher finanzieller Mittel geht, bedeutet dies eine völlige Neuausrichtung der Machtverhältnisse zwischen den europäischen Institutionen Parlament, Kommission und Rat.

Mehr Mitsprache in entscheidenden Feldern

Grafik 3: EU-Haushalt 2010. Ungefähr 42 Prozent der 141,5 Mrd. Euro entfallen auf den Bereich Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums.



Am deutlichsten wird dies vielleicht am Beispiel der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU. Noch immer machen die Agrarzuschüsse mehr als 40 Prozent des EU-Gesamtbudgets aus, auch wenn die Tendenz rückläufig ist. Wurden bisher die sechsjährigen Förderperioden für Agrargelder vor allem unter den Mitgliedsstaaten ausgehandelt,

ist nun das Europäische Parlament mitentscheidend, das sich durch seine Abgeordneten aus allen EU-Mitgliedsstaaten eher eine gesamteuropäische Meinung bildet als alles nur durch die nationale Brille zu sehen. Die Bewährung steht 2011 an, wenn über die Mittelvergabe für die neue Förderperiode 2013-2019 entschieden wird.

In Zeiten eines zunehmenden An- griffs auf Bürgerrechte und Daten- schutzbestimmungen erwächst den Abgeordneten des Europäischen Par- laments mit den Bereichen Justiz und Inneres nun ein entscheidendes Politik- feld, bei dem sie nicht mehr nur an- gehört werden, sondern echte Mitent- scheidungsrechte erhalten. Dies kann durch die Zustimmungspflicht bei in- ternationalen Abkommen der Fall sein, wie das oben bereits erwähnte Beispiel

Innen und Justiz sind nun Parlamentssache

des SWIFT- Abkommens zeigt. Dies gilt aber ge- nauo bei den Grund- sätzen und Mindeststandards, die bei Migration und Grenzschutz sowie der Zusammenarbeit von Justiz und Polizei innerhalb der Union gelten sollen.

2009 im Amt bestätigt:
Kommissionspräsident
José Manuel Barroso

Neu ist mit dem Lissabon-Vertrag, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments den Präsidenten der Euro- päischen Kommission wählen. Dieser wird zwar auch weiterhin vom Europä- ischen Rat vorgeschlagen, er muss sich jedoch einer Wahl stellen, und ohne Mehrheit der Abgeordneten kann er sein Amt nicht antreten. Die Wahlen zum Europäischen Parlament und die daraus resultierenden politischen Mehrheitsverhältnisse sind also ent- scheidender denn je.

Wahl des Kommissions- präsidenten



Erstmals Mitsprache in der GASP

Bisher war dem Europäischen Par- lament jedwede verbindliche Mit- sprache in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU verwehrt. Von nun an ist sie zumin- dest indirekt vorhanden. Nicht zu unterschätzen sind sicherlich auch für diese Politikbereiche die Mitentschei- dungsbefugnisse des Parlaments, die es durch die Mitsprache beim Haushalt

Anders als beispielsweise im Deutschen Bundestag gibt es für das Europäische Parlament nun eine feste Obergrenze an Parlamentariern. Mehr als 751 dürfen es zukünftig nicht mehr sein. Zudem sieht der Vertrag von Lis- sabon erstmals keine Sitzverteilung pro Mitgliedstaat mehr vor, sondern dele- giert die betreffende Entscheidung an

hat. Mit dem neugeschaffenen Amt des Hohen Vertreters für die Außen- und Sicherheitspolitik besteht aber auch eine direkte, personelle Verant- wortungspflicht der außenpolitischen Arbeit der EU-Kommission gegenüber dem Parlament. Der/die Amtsinha- berIn (zurzeit Catherine Ashton) ist Mitglied der EU-Kommission, womit sie auch dem Parlament gegenüber rechenschaftspflichtig ist.

den Europäischen Rat. Dieser fasst auf Initiative des Parlaments und mit des- sen Zustimmung einen Beschluss über diese Sitzverteilung auf der Grundlage des Prinzips der „degressiv proporti- onalen“ Vertretung mit mindestens sechs und höchstens 96 Sitzen pro Mit- gliedstaat.

Bei 751
ist Schluss

Endlich mehr Transparenz im Rat der Europäischen Union

Der Vertrag von Lissabon bringt endlich mehr Offenheit und Entscheidungsfreudigkeit in den Alltag der Europäischen Union und öffnet die Türen ein Stück in die bisher verschlossenen Hinterzimmer des Rates der Europäischen Union.



Sitzung des Europäischen Rats, 28./29. Oktober 2010, Brüssel.

Bisher berieten in diesem Gremium immer die jeweils zuständigen FachministerInnen der EU-Mitgliedsstaaten über politische Weichenstellungen – und die Öffentlichkeit musste vor der Tür bleiben. Die Folge: Manche nationale Regierung brachte dort Regelungen ein, mit denen sie bei sich zu Hause gescheitert war. Und das Beste: Wurden die beschlossenen Maßnahmen dann anschließend in der heimischen Presse kritisiert, konnte man immer die Schuld auf „Brüssel“ schieben, da ja niemand wusste, wer

welche Position bezogen hatte in den nichtöffentlichen Beratungen auf europäischer Ebene.

Damit ist nun seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zumindest teilweise Schluss. Denn ab sofort sind die Ratssitzungen immer dann öffentlich, wenn dieses Gremium formal als Gesetzgeber Entscheidungen trifft. In Zukunft ist also für jedeN ersichtlich, wer wann die Hand für oder gegen etwas gehoben hat. Leider gilt das nicht für die entscheidende Phase der oft monatelangen Verhandlungen.

Und eine zweite Neuerung wird die Arbeit des Rats der Europäischen Union nachhaltig verändern: Die Anzahl der Gebiete, in denen einstimmig abgestimmt werden muss, wird weiter reduziert. So können einfacher europäische Einigungen zustande kommen, denn nicht mehr jedes einzelne EU-Land kann durch sein Veto eine Entscheidung zu Fall bringen. Die Einstimmigkeitsregel ist beispielsweise immer noch bei der Steuer- und Sozialpolitik in Kraft, was das Zustandekommen von europaweiten Lösungen in diesen Bereichen sehr schwierig macht. Das macht es schwer, gegen die wachsende Ungleichheit in Europa effektive Maßnahmen zu treffen. Darunter leiden letztlich auch das Ansehen und die Legitimität der EU.

Damit gewährleistet ist, dass Länder, die nur eine Minderheit der Gesamtbevölkerung der EU vertreten, die anderen Länder nicht überstimmen

können, wird mit der so genannten „qualifizierten Mehrheit“ abgestimmt. Dafür führt der Vertrag von Lissabon zeitlich abgestuft ein System der „doppelten Mehrheit“ ein: Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie 55 Prozent der Mitgliedsstaaten abbildet, die 65 Prozent der tatsächlichen Anzahl von Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union repräsentieren.

Insgesamt wurde der ursprüngliche Wunsch, einfachere, transparentere und gerechtere Abstimmungsverfahren zu schaffen, durch die vielfachen Sonderregelungen bei der Einführung der „qualifizierten Mehrheit“ zwar abgeschwächt. Grundsätzlich ist der Trend hin zu mehr Mehrheitsentscheidungen, wie ihn der Lissabonner Vertrag fortschreibt, aber positiv, da so die europäische Entscheidungsfindung befördert wird.

Zwei neue Köpfe für die EU



Neu sind auch zwei koordinierende Ämter auf europäischer Ebene.

Zum Einen sitzt dem Europäischen Rat (= Treffen der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedsstaaten) nun ein ständiger Ratspräsident vor, der auf zweieinhalb Jahre gewählt ist und koordinierend tätig sein soll. Auch für die Außenpolitik gibt es erstmals eine einzelne Person, die die Ansichten aller 27 Mitgliedsstaaten koordinieren soll. Der Alltag wird zeigen, ob die EU zukünftig mehr mit einer Stimme sprechen wird als das bisher der Fall war.

Herman Van Rompuy
erster ständiger Präsident des Europäischen Rats.

Baroness Catherine Ashton
Hohe Vertreterin der EU für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.



Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten

Mehr Europa in den Hauptstädten, mehr Demokratie in der EU

Ebenso wie das Europäische Parlament stärkt der Vertrag von Lissabon auch die nationalen Volksvertretungen: Die intensivierte Zusammenarbeit bringt nicht nur mehr Europa in die Hauptstädte, sondern auch mehr Demokratie in die europäischen Entscheidungsprozesse.

Im Prozess der europäischen Einigung war die Rolle der nationalen Parlamente zunehmend eingeschränkt worden: Traditionelle nationalstaatliche Kompetenzen, wie im Bereich

Inneres oder Justiz, wurden an die EU übertragen und damit dem Einfluss der nationalen Parlamente entzogen. Diese Übertragung der Zuständigkeiten an die EU stärkte vor allem den Europäischen Rat, also das Organ der Regierungen der Mitgliedsstaaten. Da aber auch das Europäische Parlament zunächst keine entsprechenden Mitentscheidungsrechte besaß, ging diese Exekutivlastigkeit der europäischen Integration mit einem strukturellen Demokratiedefizit einher.

Konferenz der Europaausschüsse der Parlamente der EU-Mitgliedsstaaten (COSAC) im Plenarsaal des Deutschen Bundestages.



In früheren Vertragsänderungen wurden bereits einige zaghafte Schritte unternommen, um den Volksvertretungen der Mitgliedsstaaten gewisse Informationsrechte zuzusichern und den Austausch zu institutionalisieren. Aber der Vertrag von Lissabon geht wesentlich weiter: Dort steht erstmals ausdrücklich, dass die nationalen Parlamente „aktiv zur reibungslosen Funktionsweise der Union beitragen“ (Art.12 EU-Vertrag). Die nationalen Parlamente erhalten Anspruch auf mehr Informationen und werden über bestimmte Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse direkt in die europäischen Gesetzgebungsprozesse eingebunden. Gleichzeitig wird auch die Zuständigkeit der EU eindeutiger geregelt und das „Subsidiaritätsprinzip“ gestärkt. Dieses Prinzip besagt, dass die EU nur dann Maßnahmen ergreifen darf, wenn die Angelegenheit nicht wirkungsvoller auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene geregelt werden kann. Da der Lissabon-Vertrag auch die Rechte des Europäischen Parlaments stärkt, kann man insgesamt von einem großen Gewinn an Demokratie und Legitimität in der Funktionsweise der Europäischen Union sprechen.

Mehr Legitimation,
mehr Demokratie

Mitsprache bei der
EU-Gesetzgebung:
die Subsidiaritätsprüfung

Der Vertrag von Lissabon beteiligt die nationalen Parlamente (unabhängig von ihren Regierungen) direkt an der EU-Gesetzgebung. Alle Gesetzesentwürfe müssen nun den nationalen Parlamenten zugeleitet werden, die bewerten, ob der Entwurf das Subsidiaritätsprinzip verletzt:

Erhebt innerhalb von acht Wochen ein Drittel der nationalen Parlamente (im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht genügt ein Viertel) Einspruch, muss die Europäische Kommission die Gesetzesvorlage begründen. Dieses Verfahren nennt man auch „gelbe Karte“.



Hat sogar die einfache Mehrheit der nationalen Parlamente Einwände („orange Karte“), aber die Kommission möchte an dem Entwurf festhalten, stimmen Rat oder Europäisches Parlament darüber ab und können den Entwurf so noch ablehnen.



Der Vertrag von Lissabon gibt den nationalen Parlamenten übrigens auch eine „rote Karte“ an die Hand: Sie können innerhalb von zwei Monaten Subsidiaritätsklage beim Europäischen Gerichtshof erheben.



Ob sich die Frist von acht Wochen bei diesem „Frühwarnmechanismus“ für Gesetzesentwürfe als tauglich erweist, muss die Praxis zeigen. Zweifellos fordert die neue Regelung die nationalen Parlamente: Sie müssen sich mehr als bisher mit Europathemen auseinandersetzen. Der Lissabon-Vertrag schafft also nicht nur mehr Demokratie in der EU, sondern trägt auch mehr Europa in die Hauptstädte.

Nicht nur das Europäische Parlament wird mit dem Lissabon-Vertrag an der Justiz- und Innenpolitik beteiligt – auch die nationalen Parlamente werden in diesen Bereichen besonders gestärkt. Auch das spricht für die Demokratisierung sensibler Politikfelder, wie Einwanderung und Grenzschutz, aber auch Bürgerrechte und Datenschutz.

Mitsprache in der Justiz- und Innenpolitik

Wie oben erwähnt, kann bereits ein Viertel der nationalen Parlamente in diesem Bereich eine Subsidiaritätsprüfung anstoßen. Zusammen mit dem Europaparlament kontrollieren sie zudem Europol und Eurojust und erhalten spezielle Informationsrechte in Bereich der Zusammenarbeit in Justiz und Innenpolitik.

Durch den Lissabon-Vertrag müssen Entscheidungen in einer Reihe von Politikfeldern im Europäischen Rat nicht mehr einstimmig gefällt werden, sondern eine Mehrheit ist ausreichend: Nicht mehr jedes Land kann so allein eine Gesetzesinitiative zu Fall bringen. Der Rat kann auch in den verbleibenden Bereichen entscheiden, ob er zu Mehrheitsregelungen übergehen möchte – allerdings nicht ohne die Kontrolle der nationalen Parlamente: In Deutschland kann also beispielsweise der Bundestag (meist zusammen mit dem Bundesrat) innerhalb von sechs Monaten dagegen Einspruch erheben.

Mitsprache bei Vertragsänderungen: die Brückenklause

Verbesserter Informationsfluss: Anrecht auf Auskunft

Die neuen Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Parlamente können nur wirksam umgesetzt werden, wenn die nationalen Kammern auch entsprechende Informationen erhalten. Der Vertrag von Lissabon verpflichtet die EU-Organe deshalb auf umfassende Informationsbereitstellung: Neben allen Gesetzesentwürfen erhalten die nationalen

Parlamente zum Beispiel auch die Kommissionsdokumente sowie die Dokumente von Tagungen des Rates. Besondere Unterrichtspolitik besteht zudem wie bereits beschrieben in der Justiz- und Innenpolitik.

Um den Austausch zwischen den nationalen Parlamenten zu verbessern, erhält der Vertrag von Lissabon auch einen

Artikel zu der Konferenz der Europaausschüsse der Parlamente der EU-Mitgliedsstaaten (COSAC). Die COSAC ist seit 1989 eine halbjährliche Versammlung von Abgeordneten in den Europaausschüssen der nationalen Parlamente sowie Abgeordneten des Europäischen Parlaments. Der Vertrag von Lissabon definiert weitergehender als zuvor, dass die CO-

SAC den Austausch von Informationen und Best-Practices zwischen nationalen Parlamenten und dem Europäischem Parlament fördern soll und jeden zweckmäßig erscheinenden Beitrag an die EU-Organe weiterleiten soll. Auch eine koordinierende Rolle bei der Subsidiaritätsprüfung kann die COSAC durch den regelmäßigen Informationsaustausch fördern.

Nützliche Links

Europäisches Parlament:	www.europarl.europa.eu
Livestreamings der Plenar- und Ausschusssitzungen und sonstiger Anlässe:	http://tiny.cc/video-ep
Alle Informationen, Videos und Texte zu den Plenarsitzungen:	http://tiny.cc/plenum-ep
Überblick über Ausschüsse und Delegationen des Europäischen Parlaments mit allen zugehörigen Dokumenten:	http://tiny.cc/ep-taetigkeit
Nachrichten-Feeds des Presse-Service und Podcasts:	http://tiny.cc/ep-rss
Rat der Europäischen Union:	www.consilium.europa.eu
Video-Streaming Rat:	http://video.consilium.europa.eu
Europäische Kommission:	www.ec.europa.eu
Sonstiges:	
Alle amtlichen Dokumente der EU:	http://tiny.cc/eu-docs
Das BürgerInnen-Telefon der EU:	www.ec.europa.eu/europedirect
Die Grünen im Europäischen Parlament:	www.greens-efa.org
Homepage der Europagruppe GRÜNE (Gruppe der deutschen Grünen Abgeordneten im Europäischen Parlament):	www.gruene-europa.de
Newsletter der Europagruppe GRÜNE:	http://tiny.cc/europagruene-nl

Impressum

Fraktion Die Grünen/EFA
im Europäischen Parlament
Europagruppe GRÜNE
ASP 08 G 306
Rue Wiertz 60
B-1047 Brüssel

www.gruene-europa.de
info@gruene-europa.de

Redaktion und Layout: Daniela Ortlauf

Abbildungsverzeichnis

Seiten 2-5: nach „Ihr Wegweiser durch den Lissabon-Vertrag“, S. 11, http://ec.europa.eu/publications/booklets/others/84/index_de.htm; alle Fotos © European Union, 2010.
Seite 8: Gräfin. / photocase.com
Seite 11: joexx / photocase.com
S. 12: http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/combating_discrimination/l33501_de.htm
Seite 19, Grafik 2: nach www.tagesschau.de/static/flash/vertrag-von-lissabon/
Seite 21: © European Parliament - Audiovisual Unit.
Seite 23, Grafik 3: http://ec.europa.eu/budget/img/budget_detail/budg_2010_pie_de.gif
24, 29: © European Union, 2010.
S. 26: © Council of the European Union
Seite 31: © Deutscher Bundestag / Werner Schuerig

eine Broschüre der Europagruppe GRÜNE



Die Grünen | EFA
im Europäischen Parlament



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
EUROPEGROPPE GRÜNE